

3.36 Gemeinsames bekenntnisunabhängiges Werte-Fach in der Schule

Empfehlung der Antragskommission

Zeilen 1 bis 102 sowie 106 bis 124; Annahme

Antragsteller: Hauptvorstand

Zeilen 103 bis 105; Überweisung an den
Hauptvorstand

Die GEW fordert die Einführung eines Pflicht-
faches zur Werte-Orientierung für alle
Schüler*innen aller Jahrgänge und Schularten
in allen Bundesländern, in dem ein gemeinsa-
mer, bekenntnisunabhängiger schulischer
Werte-Unterricht erfolgt.

Die GEW stellt fest:

Deutschland ist ein Land mit einer vielfältigen
Gesellschaft. Deshalb ist es ein Auftrag der gan-
zen Gesellschaft dafür Sorge zu tragen, dass
alle Menschen in Respekt und gegenseitiger
Akzeptanz miteinander förderlich leben kön-
nen. Maßstab sind die Menschenrechte, wie sie
in der UN-Menschenrechtscharta und den
Grundrechten im Grundgesetz niedergelegt
sind.

Bildung, Erziehung und Wissenschaft leisten ei-
nen maßgeblichen Beitrag zum gegenseitigen
Verständnis, zur gemeinsamen Entwicklung
und zum Zusammenhalt unserer Gesellschaft.
Die Schule hat die Aufgabe insbesondere zu
Solidarität, Friedfertigkeit, Partizipation, Kon-
fliktfähigkeit und weltbürgerlicher Verantwor-
tung zu erziehen.

Dafür muss für alle Schüler*innen Raum in ei-
nem gemeinsamen Fach geschaffen werden,
das bekenntnisfrei, religiös und weltanschau-
lich ungebunden und inklusiv ist.

In diesem Fach sollen Werte und Normen
hergeleitet, reflektiert und erprobt werden, um
eigenständige und verantwortungsvolle Positio-
nen und Haltungen zu entwickeln.
Das soll durch den Austausch von Argumenten
und ihre Prüfung, den Vergleich von Lebens-
erfahrungen und -modellen und durch Auswer-
tung geschichtlicher Denkleistungen gesche-
hen.

Dieser gemeinsame Unterricht bietet die päd-
agogische und gesellschaftliche Chance, zusam-
men unterschiedliche Einstellungen und
Lebensweisen auszutauschen und sich gemein-
sam über sie auseinanderzusetzen. Er fördert

so gleichermaßen die Entwicklung einer mün-
digen Persönlichkeit und ein demokratisches
Zusammenleben.

Wesentliche Inhalte dieses Werte-Fachs sollen sein:

- die Grundwerte des Grundgesetzes und der
von der UN formulierten Menschenrechte
herleiten und vermitteln 55
- Philosophien, Religionen und Welt-
anschauungen sowie ihre kulturellen Wurzeln
vorstellen und reflektieren 60
- den Zusammenhalt und gemeinsame Ent-
wicklungsperspektiven in einer heterogenen
Gesellschaft fördern und stärken
- die Heranwachsenden bei der Entwicklung
einer gleichermaßen selbstbewussten und
gegenüber Mitmenschen und Umwelt ver-
antwortungsbereiten Persönlichkeit beglei-
ten 65
- ethische Urteils- und Handlungsfähigkeit
fördern 70
- Toleranz, Akzeptanz und gegenseitiges Ver-
ständnis entwickeln

Forderungen der GEW zur Stellung des Fachs

- In allen Bundesländern ist das gemeinsame
bekenntnisunabhängige Unterrichtsfach
unter dem Arbeitstitel „Werte-Orientie-
rung“ als ordentliches Schulfach für alle
einzuführen. 75
- Das Fach ist ein gemeinsamer Pflichtun-
terricht für alle ab der 1. Klasse ohne Ab-
wahlmöglichkeit. 80
- Religionsunterricht oder bekenntnisorien-
tierter Werte-Unterricht kann als zusätzli-
cher Unterricht angeboten werden. 85
- In der Schule ist das Fach den anderen
Fächern gleichzustellen und mit den nö-
tigen Ressourcen auszustatten.
- Es ist ein ordentliches Unterrichtsfach; als
Oberstufenunterricht muss es auch für das
Abitur qualifizieren. 90
- Dazu ist ein eigenständiges Studienfach in
allen Bundesländern einzurichten.
- Nicht fachspezifisch ausgebildeten Lehrkräf-
ten ist eine qualifizierende Weiterbildung
anzubieten, die verpflichtend ist. 95

Konsequenzen für die Arbeit in der GEW

- Die GEW entwickelt eine Strategie, die den
Prozess der Einführung des Unterrichts-
faches in allen Bundesländern vorantreibt
und begleitet. 100

3.37 Position zum Islamischen Religionsunterricht (IRU)

Empfehlung der Antragskommission

Annahme mit folgenden Änderungen:

In Zeile 9 werden die Wörter "soll bzw." gestrichen.

In Zeile 10 wird das Wort "Wahlunterricht" ersetzt durch: Unterricht

<ul style="list-style-type: none"> Die GEW gibt eine wissenschaftliche Expertise in Auftrag, die die Notwendigkeit der Einführung des Unterrichtsfaches darlegt. Die GEW leistet ihren Beitrag dazu, die Erfahrungen bestehender Ausbildungsgänge und bereits vorhandener Curricula ähnlicher Fächer zu evaluieren und sie in die Entwicklung von Inhalten des Faches sowie des Studienganges und der Ausbildung im Vorbereitungsdienst einzubeziehen. Die GEW erarbeitet Argumentationsmaterialien zur Begründung der Einführung des Unterrichtsfaches, welche die Besonderheiten der Bundesländer bzw. der Regionen berücksichtigen. Im Zusammenhang mit der Diskussion über die Einführung des Unterrichtsfaches ist es unverzichtbar, Bündnispartner*innen zu gewinnen, den bildungspolitischen Druck zu entwickeln und zugleich einen breiten Konsens zu erreichen. 	<p>105</p> <p>110</p> <p>115</p> <p>120</p> <p>125</p> <p>130</p> <p>135</p> <p>140</p> <p>145</p> <p>150</p>
<p>Begründung</p> <p>Die Vielfalt existierender Wertevorstellungen in unserer Gesellschaft einerseits und eine zu beobachtende Verunsicherung und Orientierungslosigkeit andererseits erfordern einen Ort, d. h. ein gemeinsames Schulfach für alle, in dem eine gemeinsame Werteorientierung stattfindet.</p> <p>Diese gemeinsame Werteorientierung an den Menschenrechten und Grundwerten des GG ist die wesentliche Voraussetzung für die Weiterentwicklung und den Zusammenhalt unserer Gesellschaft.</p> <p>Die existierenden konkurrierenden Unterrichtsangebote im Bereich der Wertevermittlung können diesem Anspruch nicht gerecht werden, weil keines dieser Angebote für alle durchgängig und verpflichtend konzipiert ist.</p> <p>Werte-Orientierung ist so wichtig für eine umfassende Bildung, dass sich niemand dieser fachlichen Auseinandersetzung entziehen können soll. Deshalb ist es eine gesellschaftliche Pflicht, dies im Rahmen schulischer Bildung zu gewährleisten und die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen.</p>	<p>1</p> <p>10</p> <p>15</p> <p>20</p> <p>25</p> <p>30</p> <p>35</p> <p>40</p> <p>45</p>
<p>Die GEW fordert für einen solchen – wie für jeden bekenntnisorientierten – Unterricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> Unterricht in staatlicher Verantwortung von Lehrkräften, deren Qualifikation und Ausbildung von staatlichen Stellen festgelegt und überprüft wird; für Schüler*innen die Freiwilligkeit des Besuchs; Unterrichtsinhalte, die sich im Einklang mit den UN-Menschenrechten bzw. den Grundrechten des Grundgesetz befinden. <p>Vor Einführung eines IRU in einem Bundesland sind auch folgende Fragen zu beantworten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wie wird den unterschiedlichen Bekenntnissen (sunnitisch, schiitisch, alevitisch, ...) schulisch Rechnung getragen und die Diskriminierung einzelner Glaubensrichtungen verhindert/vermieden? 	<p>15</p> <p>20</p> <p>25</p> <p>30</p> <p>35</p> <p>40</p> <p>45</p>

- Welche islamischen Vereine können als Religionsgemeinschaften im Sinn des Grundgesetz anerkannt werden? 50

Schüler*innen wie Lehrkräfte sind gegen Diskriminierung vonseiten der Mitschüler*innen, Eltern oder Kolleg*innen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu schützen. 55